



Amtsblatt der Stadt Landshut

63. Jahrgang Nr. 7

Montag, 23. März 2020

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Anordnung der Quarantäne für von dem neuartigen Coronavi-rus SARS-CoV-2 Infizierte sowie für Ansteckungs- und Krankheitsverdachtsfälle;

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Anordnung der Quarantäne für von dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 Infizierte sowie für Ansteckungs- und Krankheitsverdachtsfälle

Die Stadt Landshut als Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Personen, bei denen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, haben sich unverzüglich nach Bekanntwerden des Befundes für einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. ausschließlich auf den von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes oder an vergleichbaren Örtlichkeiten, an denen Kontakt mit Dritten weitestgehend ausgeschlossen werden kann und an denen ihre durchgängige Erreichbarkeit für das Staatliche Gesundheitsamt Landshut gewährleistet ist, aufzuhalten (Quarantäne). Die Quarantäne gilt als beendet, frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung (trockener Husten, Fieber, Schnupfen, Abgeschlagenheit oder Atemprobleme).
2. Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, auf die dynamisch Bezug genommen wird, sind für einen Zeitraum von 14 Tagen seit ihrer Rückkehr aus dem Risikogebiet verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes oder an vergleichbaren Örtlichkeiten, an denen ein Kontakt mit Dritten weitestgehend ausgeschlossen werden kann und an denen ihre durchgängige Erreichbarkeit durch das Gesundheitsamt gewährleistet ist, aufzuhalten. Ausreichend für die Anwendbarkeit der vorstehenden Anordnung ist, dass das Robert-Koch-Institut innerhalb der 14-Tages-Frist nach der Rückkehr eine entsprechende Festlegung des jeweiligen Gebiets vornimmt. Auf die Festlegung des Robert-Koch-Institutes wird dynamisch Bezug genommen.
3. Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegungen durch das RKI aufgehalten haben und Symptome einer Erkrankung mit COVID-19 zeigen (trockener Husten, Fieber, Schnupfen, Abgeschlagenheit oder Atemprobleme), sind verpflichtet, sofern eine sofortige stationäre Behandlung nicht erforderlich ist, sich für einen weiteren Zeitraum von 14 Tagen beginnend mit dem Auftreten der Symptome ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes oder an vergleichbaren Örtlichkeiten, an denen ein Kontakt mit Dritten weitestgehend ausgeschlossen werden kann und an denen ihre durchgängige Erreichbarkeit durch das Gesundheitsamt gewährleistet ist, aufzuhalten.
4. Personen, mit Kontakt zu einer Person im Sinn der Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung, der in einem zusammenhängenden, mindestens 15-minütigen Gesichtskontakt („face-to-face“), etwa im Rahmen eines Gesprächs, und/oder direkten Kontakt zu Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten (z. B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund-Beatmung, Anhusten, Anniesen) und/oder Kontakt mit aerosolbildenden Maßnahmen und/oder mit Kontakt im Rahmen einer medizinischen Untersuchung ($\leq 2\text{m}$) ohne verwendete Schutzausrüstung bestand, haben sich für einen Zeitraum von 14 Tagen ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes oder an vergleichbaren Örtlichkeiten, an denen ein Kontakt mit Dritten weitestgehend ausgeschlossen werden kann und an denen ihre durchgängige Erreichbarkeit durch das Gesundheitsamt gewährleistet ist, aufzuhalten.
5. Die unter Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung fallenden Personen sind verpflichtet, den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft stehenden Personen sowie mit Pflege und Versorgung unerlässlichen Personen ist auf das absolut notwendige Mindestmaß zu reduzieren.

Bis zum Ende der Absonderung **müssen**

- zweimal täglich die Körpertemperatur gemessen **und**
- in ein Tagebuch Angaben zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen eingetragen werden (für die zurückliegenden Tage bitte soweit Sie sich erinnern).

Zudem sind folgende **Hygieneregeln** zu beachten:

- Im Haushalt ist nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einhalten werden. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Beim Husten und Niesen ist Abstand zu anderen einzuhalten. Außerdem ist die die Armbeuge vor Mund und Nase zu halten. Es darf nicht in die Richtung anderer Personen gehustet oder geniest werden. Die Hände sind regelmäßig gründlich mit Wasser und Seife zu waschen. Das Berühren von Augen, Nase und Mund soll vermieden werden.
- Benutzte Taschentücher und andere Hygieneabfälle, die mit dem Restmüll entsorgt werden, müssen in eine Plastiktüte gegeben werden, die nach der Befüllung verschnürt oder verknotet wird. Die Plastiktüte ist in einen großen stabilen Müllsack zu geben, in den der übrige Restmüll, einschließlich der möglicherweise kontaminierten Stoffe, die normalerweise verwertet werden (z. B. Flaschen, aus denen getrunken wurde, oder Joghurtbecher, aus denen gegessen wurde), zu geben ist. Der Müllsack muss vor Einwurf in die Restmülltonne sicher verschlossen werden (z. B. durch Verschnüren oder Verknoten).

Weisen die unter Ziff. 2 bis 4 dieser Allgemeinverfügung erfassten Personen während der Quarantänezeit Erkältungssymptome (beispielsweise Fieber, trockener Husten, Schnupfen, Abgeschlagenheit oder Atemprobleme auf), sind sie verpflichtet unverzüglich den Hausarzt oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel. 116 117) **sowie** das Staatliche Gesundheitsamt Landshut (Tel. 0871 / 408-5000) zu unterrichten.

Sollte während der angeordneten Quarantänezeit eine **medizinische Behandlung** erforderlich werden, sind die unter Ziff. 2 bis 3 dieser Allgemeinverfügung erfassten Personen bzw. der Personensorgeberechtigten bzw. die Betreuer und Betreuerinnen verpflichtet, der sie versorgenden medizinischen Einrichtung und bei der ggf. erforderlichen Inanspruchnahme eines Rettungsdienstes vorab telefonisch Mitteilung über die angeordnete Quarantäne und deren Grund zu machen.

Die von Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung erfassten Personen dürfen **keine öffentlichen Verkehrsmittel** benutzen.

6. Die **Personensorgeberechtigten** haben bei nach Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung verpflichteten Personen, die noch minderjährig sind, für die Einhaltung der betreffenden Verpflichtungen zu sorgen. Die gleiche Verpflichtung trifft Betreuer und Betreuerinnen, soweit die Erfüllung der Verpflichtungen zu deren Aufgabenbereich gehört.
7. Betroffene Personen nach den Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung, die im medizinischen Dienst insbesondere als Ärztinnen und Ärzte sowie als Pflegepersonal, im Polizeidienst und im Feuerwehrdienst und im Rettungsdienst tätig sind oder anderweitig für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unabkömmlich sind, können schriftlich bei der Stadt Landshut, Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt, Luitpoldstraße 29a, 84034 oder per E-Mail (ordnungsamt@landshut.de) beantragen, dass die vorstehenden Anordnungen in ihrem individuellen Einzelfall aufgehoben werden, damit sie ihren Dienst weiter versehen können. Im Verfahren der teilweisen Aufhebung wird das Staatliche Gesundheitsamt Landshut beteiligt.
8. Die in Ziff. 1 bis 7 dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Anordnungen werden am 24.03.2020 wirksam.

Hinweise:

1. Die Anordnungen in den Ziffern 1 bis 8 sind **sofort vollziehbar** (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).
2. Der aktuelle Stand der Ausweisung von **Risikogebieten** und **besonders betroffenen Gebieten** wird vom Robert-Koch-Institut festgestellt und fortgeschrieben (im Internet: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html).

3. Zuwiderhandlungen gegen die in Ziffer 1 bis 8 dieser Allgemeinverfügung angeordneten Quarantäne können gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz - IfSG eine **Straftat** darstellen.
4. Wichtige Hinweise zum Verhalten während der Quarantäne sind im **Merkblatt des Robert-Koch-Instituts „Coronavirus-Infektion und häusliche Quarantäne“** enthalten, das im Internet zu Einsicht bereitsteht (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Flyer.html) **oder** auf telefonische Anforderung beim Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt (Tel. 0871 / 88 16 00) übermittelt wird.
5. Für den durch die angeordnete Quarantäne erlittenen **Verdienstaufschlag** erhalten bestimmte Betroffene bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Entschädigung (§§ 56, 57 IfSG). Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer von bis zu sechs Wochen den Verdienstaufschlag auszubehalten (§ 56 Abs. 5 Satz 1 IfSG). Die ausbezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen erstattet (§ 56 Abs. 5 Satz 2 IfSG). Auch Selbständigen können unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche zustehen. Zuständig für Entschädigungsanträge ist die Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut (§ 69 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung – ZustV).
6. Unberührt von dieser Allgemeinverfügung bleiben **Anweisungen des Arbeitgebers** an bestimmte Arbeitnehmer, sich von der Arbeitsstätte fernzuhalten, weil sie Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder aus anderen Gründen ein Infektionsrisiko besteht.
7. In den Fällen, in denen mit dieser Allgemeinverfügung eine Quarantäne angeordnet worden ist, wird von der Stadt Landshut eine **laufende Kontrolle** ihrer Einhaltung vorgenommen.

Begründung:

1. Die Stadt Landshut ist in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO) nach § 54 IfSG i. V. m. § 65 ZustV *sachlich* und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG *örtlich* zuständig.
2. Rechtsgrundlage für die Anordnungen in den Ziffern 1 bis 8 dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Nach dieser Rechtsvorschrift kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen treffen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der Krankheit erforderlich ist.

Nach § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG kann bei (sonstigen) Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern durch die Stadt Landshut als zuständige Behörde angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Seit Februar dieses Jahres breiten sich durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hervorgerufene Erkrankungen (COVID-19) weltweit aus (Pandemie). Betroffen ist auch ganz Deutschland. Die Krankheitsfälle nehmen auch in der Stadt Landshut rapide zu. Andernorts sind bereits tödliche Krankheitsverläufe aufgetreten.

Die Stadt Landshut stützt sich bei ihrer Gesamtbeurteilung der zu ergreifenden Maßnahmen auf die Risikobeurteilung auf die Einschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Institutes (RKI). Im Einzelnen sind für die Beurteilung die vorschlagenden Stellungnahmen des Staatlichen Gesundheitsamtes Landshut maßgeblich.

Nach dem bisherigen Infektionsgeschehen ist davon auszugehen, dass die meisten nachgewiesenen Erkrankungen ihren Ursprung in den Risikogebieten in China, häufig aber auch in Italien haben. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass Personen, die diese Gebiete bereisten oder besuchten, mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Berührung kamen.

Die Entscheidung kann vorliegend nur in der Handlungsform einer Allgemeinverfügung (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG) ergehen, weil wegen der außergewöhnlich großen Vielzahl von Fällen bzw. ihrer rapiden Zunahme der rechtzeitige Erlass von Einzelanordnungen nicht mehr sichergestellt werden kann. Sämtliche Fälle weisen aber typische Merkmale auf, so dass trotz der Besonderheiten in den Einzelfällen eine einheitliche Entscheidung in dieser Form möglich ist.

Die Anordnungen in den Ziffern 1 bis 8 dieser Allgemeinverfügung ergehen in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG).

Die Entscheidung zum Tätigwerden der Stadt Landshut (Entschließungsermessen) beruht auf der besonderen Dringlichkeit der Maßnahmen zur effektiven Bekämpfung der Krankheitsausbreitung. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (BayStMGP) hat am 20.03.2020 mit Wirksamwerden am 21.03.2020, 00:00 Uhr, eine Allgemeinverfügung erlassen, in der gegenüber der Gesamtbevölkerung angeordnet wurde, dass jeder gehalten ist, die physischen und sozialen Kontakte außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Umso mehr bedarf es wirksamer Bekämpfungsmaßnahmen gegenüber der Krankheitsausbreitung in den hier gegenständlichen Fällen, in denen ein besonderes Risiko besteht.

Die unter den Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung erfassten Personen sind die richtigen Adressaten, weil von ihnen – in unterschiedlichem, aber hinreichendem – Maß die Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheitserreger ausgehen kann (*Auswahlmessen I*).

Schließlich sind die in den Ziffern 1 bis 8 dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen inhaltlich gerechtfertigt (*Auswahlmessen II*). Sie sind insbesondere grundrechtlichen Schutzpflichten Dritten gegenüber geschuldet (*Untermaßverbot*), ohne dass ihnen grundrechtlich geschützte Interessen der Betroffenen (*Übermaßverbot*) entgegenstehen.

Die angeordneten Maßnahmen sind verhältnismäßig. Sie verfolgen einen legitimen Zweck, weil sie dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung dienen. Die Eignung ist zu bejahen, weil der Zweck der Verhinderung weiterer Ansteckungsfälle durch die Quarantäne zumindest gefördert werden kann. Die Quarantäneanordnung ist erforderlich, um Infektionsketten wirksam zu unterbrechen und hierdurch das Risiko der Weiterverbreitung deutlich zu senken. Es steht kein milderer, ebenso wirksames Mittel zur Verfügung. Schließlich ist die Anordnung von Quarantäne auch angemessen, weil sie den hiervon betroffenen Personen trotz der damit verbundenen Einschränkungen zugemutet werden kann. Das öffentliche Interesse an der effektiven Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. der von ihm hervorgerufenen Erkrankung (COVID-19) wiegt deutlich schwerer als das Interesse der betroffenen Personen, sich nicht in Quarantäne begeben zu müssen.

Angemessen ist insbesondere die Dauer der angeordneten Quarantäne, weil bei Ansteckung mit dem besagten Virus von einer Inkubationszeit von 14 Tagen auszugehen ist. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass eine Person bereits Träger des Virus sein kann, ohne selbst typische Krankheitssymptome zu entwickeln oder aufgrund eines recht milden Krankheitsverlaufs keine Notwendigkeit zu einer ärztlichen Abklärung sieht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass erkrankte oder ansteckende Personen im Alltagsgeschehen den Virus weiter verbreiten. Dringend muss durch Unterbrechung von Infektionsketten eine Überlastung des Gesundheitssystems, die bei weiterer Ausbreitung von Infektionskrankheiten zu befürchten wäre, verhindert werden.

Die Anordnungen zum Verhalten während der Absonderung beruhen auf Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Durch ihre Einhaltung soll möglichst sichergestellt werden, dass sich andere im Haushalt lebende oder mit dem Abgesonderten in Kontakt kommende Personen nicht anstecken. Die Regelungen zur Entsorgung von Restmüll beruhen auf den Vorgaben des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz.

Die Ausnahmeregelung in Ziff. 7 dieser Allgemeinverfügung für besondere Personengruppen ist im öffentlichen Interesse erforderlich.

Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut ergibt sich aus Art. 41 Abs. 4 Satz 4, Art. 43 Abs. 1 BayVwVfG. Es handelt sich vorliegend um eine besondere eilbedürftige Maßnahme der Gefahrenabwehr. Eine Befristung der Wirksamkeit der in den Ziffern 1 bis 5 getroffenen Anordnungen wird nicht vorgenommen, weil noch nicht hinreichend klar absehbar ist, wie lange die Gefahrenlage andauert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher** E-Mail ist **nicht zugelassen** und entfaltet **keine rechtlichen Wirkungen!** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).
- Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg beantragt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

STADT LANDSHUT
Landshut, 23.03.2020

Alexander Putz
Oberbürgermeister
